S 9 KG 163/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 KG 163/98
Datum	03.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 KG 15/00
Datum	30.10.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 3. Juli 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Der KlÃ¤ger hat der Beigeladenen die auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten. Sonstige auÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig zwischen den Beteiligten ist ein Anspruch auf das "sozialrechtliche" Kindergeld fÃ¼r ein Kind im Zeitraum von September 1997 bis einschlieÃlich Dezember 1999.

Der im Januar 1958 geborene KlÃ¤ger, ein deutscher StaatsangehÃ¶riger mit Wohnsitz in R./Schweiz, ist Beamter des BundeseisenbahnvermÃ¶gens (BEV â Deutsche Bundesbahn), gemÃ¤Ã Â§ 12 Abs.2 des Deutschen BahngrÃ¼ndungsgesetzes der Deutschen Bahn AG zugewiesen. Seit 1973 ist er, zuletzt als Fahrtdienstleiter in Besoldungsgruppe A 9, im Dienst auf deutschen

Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet eingesetzt (Bahnhof T.).

Aus der ersten, seit 25.02.1994 mit Urteil des Amtsgerichts K. vom 12.10.1993 rechtskrÃ¤ftig geschiedenen Ehe mit der deutschen StaatsangehÃ¶rigen B. P. (nunmehr P. â□□ Beigeladene) stammt der 1984 geborene Sohn I., der seit der Scheidung allein beim Vater in der Schweiz lebt und dort auch Ã¼ber das 16. Lebensjahr hinaus zur Schule ging.

Der KlÃ¤ger ist seit dem 30.09.1994 mit der (nicht erwerbstÃ¤tigen) deutschen StaatsangehÃ¶rigen J. C. verheiratet, die ihren Wohnsitz in der Schweiz hat. Das aus dieser Ehe stammende, 1999 geborene Kind L. wohnt bei seinen Eltern.

Die nicht erwerbstÃ¤tige Beigeladene hat sich im August 1996 wieder verheiratet mit einem deutschen StaatsangehÃ¶rigen; aus dieser Ehe stammt der 1997 geborene Sohn Y â□¦ Alle drei haben ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (BRD). Der Vater von Y. bezieht als "GrenzgÃ¤nger" Arbeitsentgelt von einer Schweizer Firma sowie Kindergeld fÃ¼r Y. nach Schweizer Rechtsvorschriften aufgrund des deutsch-schweizerischen Abkommens Ã¼ber Soziale Sicherheit (sowie ab MÃ¤rz 1999 wohl auch KindergeldunterschiedsbetrÃ¤ge von deutscher Seite).

Der KlÃ¤ger erhÃ¤lt von der Beklagten seit Oktober 1999 (Geburtsmonat) Kindergeld fÃ¼r das jÃ¼ngere Kind L.; fÃ¼r I. bezog er Kindergeld Ã¼ber den Arbeitgeber (BEV) bis 31.12.1995, anschlieÃ□end von der Beklagten bis zum 31.08.1997 und wieder ab 01.01.2000.

Mit seinem am 09.01.1996 fÃ¼r I. beim Arbeitsamt Karlsruhe gestellten Kindergeldantrag fÃ¼r die Zeit ab 01.01.1996 (Wechsel der ZustÃ¤ndigkeit der Kindergeldkassen) machte der KlÃ¤ger geltend, dass ihm laut Urteil des Kantonsgerichts S. vom 06.12.1994 das Sorgerecht fÃ¼r I. Ã¼bertragen worden sei sowie nach "Vormerkung" dieses Gerichts er die Beigeladene von Unterhaltszahlungen fÃ¼r dieses Kind freigestellt habe. Das Arbeitsamt Karlsruhe bewilligte ihm daraufhin mit interner VerfÃ¼gung vom 22.01.1996 Kindergeld fÃ¼r die Zeit ab 01.01.1996 in HÃ¶he von 200,00 DM monatlich (ab 01.01.1997 220,00 DM monatlich).

Nach Einstellung des Kindergelds mit Ablauf Mai 1997 wurde die Akte an das fÃ¼r AuslandsfÃ¤lle zustÃ¤ndige Arbeitsamt NÃ¼rnberg weitergeleitet. Dieses nahm mit Bescheid vom 11.08.1997 gemÃ¤Ã□ Â§ 45 des Sozialgesetzbuches Teil X (SGB X) die Kindergeldbewilligung mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft, ab 01.09.1997, zurÃ¼ck, weil (Anmerkung des Senats: aufgrund der ab 01.01.1996 erfolgten GesetzesÃ¤nderungen) der nach Â§Â§ 1 und 2 des Bundeskindergeldgesetzes neue Fassung â□□ BKGG n.F. â□□ Berechtigte Kindergeld dann nicht erhalte, wenn einem anderen Elternteil fÃ¼r dasselbe Kind Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz â□□ EStG â□□ zustehe (Â§ 2 Abs.4 BKGG n.F.); nach Aktenlage stehe der Beigeladenen fÃ¼r I. ein Kinderfreibetrag zu.

Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 24.09.1997 zurÃ¼ckgewiesen. Nach Â§ 2 Abs.4 BKGG in der Neufassung des Art.2

des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11.10.1995 und Art.2 des JahressteuerergÃ¤nzungsgesetzes vom 18.12.1995 wÃ¼rden Kinder, fÃ¼r die einer anderen Person nach dem EStG das Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zustehe, bei der Kindergeldzahlung nach dem BKGG nicht berÃ¼cksichtigt. Die geschiedene Ehefrau des WiderspruchsfÃ¼hrers sei in der BRD wohnhaft und damit unbeschrÃ¤nkt steuerpflichtig. Aus diesem Grund habe sie fÃ¼r ihren Sohn I. Anspruch auf Kindergeld (gemeint wohl: Kindergeld oder Kinderfreibetrag nach dem EStG). Der WiderspruchsfÃ¼hrer hingegen habe keinen Anspruch nach dem EStG, weil er in Deutschland nicht unbeschrÃ¤nkt steuerpflichtig sei. Insofern bestehe auch kein Vorrang des WiderspruchsfÃ¼hrers gemÃ¤Ã Â§ 64 Abs.2 Satz 1 EStG. FÃ¼r die Anwendung der Konkurrenzvorschrift sei es im Ãbrigen unschÃ¤dlich, ob der nach dem EStG anspruchsberechtigte andere Elternteil Kindergeld (gemeint: Kindergeld oder VergÃ¼nstigungen aufgrund des Kinderfreibetrags) tatsÃ¤chlich erhalte. Der Anspruchsausschluss trete vielmehr auch dann ein, wenn dieser Elternteil kein Kindergeld beantragt habe (gemeint: oder den Kinderfreibetrag nicht geltend gemacht habe). Der WiderspruchsfÃ¼hrer habe folglich keinen Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG fÃ¼r seinen Sohn I â¦ Unter AbwÃ¤gung aller UmstÃ¤nde sei das im Rahmen der RÃ¼cknahme gemÃ¤Ã Â§ 45 SGB X auszuÃ¼bende Ermessen dahingehend zu handhaben, dass die Bewilligung des seit 01.01.1996 dem WiderspruchsfÃ¼hrer nicht mehr zustehenden Kindergelds mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft, ab 01.09.1997, zurÃ¼ckgenommen werde.

Die vom KlÃ¤ger hiervon benachrichtigte Beigeladene stellte daraufhin am 17.11.1997 einen Antrag auf Kindergeld fÃ¼r I. bei der Beklagten. Dieser wurde mit Bescheid vom 12.02.1998 mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt, dass das Kind I. seinen Wohnsitz weder in der BRD noch in einem Mitgliedstaat der EuropÃ¤ischen Gemeinschaft habe (Â§ 63 Abs.1 Satz 3 EStG). Auch die Anspruchsvoraussetzungen nach dem deutsch-schweizerischen Abkommen Ã¼ber Soziale Sicherheit lÃ¤gen nicht vor, weil die Beigeladene in der BRD keine ErwerbstÃ¤tigkeit ausÃ¼be. Sie kÃ¶nne jedoch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ihres jetzigen Ehemanns fÃ¼r den Sohn I. den Kinderfreibetrag geltend machen.

Am 02.07.1998 stellte der KlÃ¤ger bei der Beklagten erneut einen Kindergeldantrag nach Formblatt, weil gemÃ¤Ã einem Schreiben des Bundesministeriums fÃ¼r Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 16.11.1995 â 223-2853-5 fÃ¼r Beamte des BEV die Zahlung des Kindergelds analog den Personen im Sinne von Â§ 1 Abs.1 Nr.3 BKGG n.F. (wer nach Â§ 1 Abs.1 und 2 EStG nicht unbeschrÃ¤nkt steuerpflichtig ist â¦ und eine nach Â§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes bei einer Einrichtung auÃerhalb Deutschlands zugewiesene TÃ¤tigkeit ausÃ¼bt â¦) in Frage komme; seine geschiedene Frau selbst habe keinen Kindergeldanspruch. Weil ihm mangels Kindergeldanspruch auch die Familienzulage gestrichen worden sei, liege ein vÃ¶llig ungerechtfertigter HÃ¤rtefall vor.

Mit streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 16.07.1998 lehnte die Beklagte den Antrag mit derselben BegrÃ¼ndung wie im Bescheid vom 11.08.1997 ab. Mit dem hiergegen erhobenen Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, ein Anspruch der Beigeladenen auf Kindergeld sei vorliegend nach Â§ 63 Abs.1 Satz 2 EStG ausdrÃ¼cklich ausgeschlossen, weil das Kind I. in der Schweiz wohne. Er sei mit

Beamtenstatus und BezÃ¼gen aus einer deutschen Ã¶ffentlichen Kasse unbeschrÃ¤nkt steuerpflichtig nach Â§ 1 Abs.2 Nr.2 EStG und habe nach diesem Gesetz Anspruch auf Kindergeld. GemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X kÃ¶nne auch rÃ¼ckwirkend Kindergeld ab September 1997 bewilligt werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 31.08.1998 wurde der Rechtsbehelf zurÃ¼ckgewiesen, weil das Recht der Beigeladenen auf einen Kinderfreibetrag nach dem EStG, der dem Grunde nach nicht vom Wohnland des Kindes abhÃ¤ngig sei, eine Kindergeldzahlung an den KlÃ¤ger ausschlieÃe. FÃ¼r die Anwendung der Konkurrenzvorschrift sei es im Ãbrigen unschÃ¤dlich, ob der nach dem EStG anspruchsberechtigte Elternteil den ihm zustehenden Kinderfreibetrag tatsÃ¤chlich steuerlich ausgeschÃ¶pft habe bzw. Kindergeld er- halte.

Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht NÃ¼rnberg verfolgte der KlÃ¤ger sein Begehren weiter und legte Unterlagen vor, u.a. den die Beigeladene und deren letzten Ehemann betreffenden Einkommensteuerbescheid des Finanzamts S. vom 07.12. 1998 fÃ¼r das Veranlagungsjahr 1997, woraus hervorgehen soll, dass bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens (nicht aber bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen fÃ¼r den SolidaritÃ¤tszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer) ein Kinderfreibetrag nicht berÃ¼cksichtigt worden sei. Aus dem Text des Bescheids ergibt sich, dass KinderfreibetrÃ¤ge fÃ¼r zwei Kinder von insgesamt 10.368,00 DM vorgesehen waren, aber nicht zum Ansatz kamen, weil die GÃ¼nstigerberechnung ergeben habe, dass die gebotene Freistellung des Existenzminimums der Kinder I. und Y. durch das ausgezahlte Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen bewirkt worden sei. Hierbei sei der fÃ¼r das Kind I. in der Schweiz bestehende Anspruch auf Kindergeld berÃ¼cksichtigt worden.

Dazu vertrat die Beklagte die Auffassung, bei dem genannten Einkommensteuerbescheid sei zwar ein Kinderfreibetrag fÃ¼r I. angesetzt worden, hinsichtlich der HÃ¶he habe das Finanzamt in fehlerhafter Weise auch dem leiblichen Vater des Kindes einen halben Freibetrag zugeordnet, obwohl dieser nicht unbeschrÃ¤nkt steuerpflichtig gewesen sei und der Beigeladenen daher der volle Kinderfreibetrag zugestanden hÃ¤tte. Das Finanzamt habe dann auf den der Mutter zuerkannten (halben) Kinderfreibetrag die dem Vater zustehende schweizerische Familienbeihilfe angerechnet, wobei letztere die Freistellung des Existenzminimums bewirkt habe, so dass sich beim Kinderfreibetrag kein Differenzbetrag mehr errechne. Dem KlÃ¤ger kÃ¶nne fÃ¼r sein Kind I. kein Kindergeld nach dem BKGG gewÃ¤hrt werden, weil fÃ¼r dieses Kind der leiblichen Mutter ein steuerlicher Kinderfreibetrag zustehe. Es sei unerheblich, in welcher HÃ¶he der steuerliche Kinderfreibetrag zustehe und ob bzw. in welcher HÃ¶he der zustehende Kinderfreibetrag sich steuerlich auswirke. Es werde daher empfohlen, den Steuerbescheid des Finanzamtes S. vom 07.12.1998 auf seine Richtigkeit Ã¼berprÃ¼fen zu lassen. Die Beigeladene erklÃ¤rte hierzu auf Anfrage des Sozialgerichts, dass das Finanzamt S. zu Unrecht von einem Kindergeldanspruch nach Schweizer Recht ausgegangen sei, weil weder ihr geschiedener Ehemann (KlÃ¤ger) noch sie ein ArbeitsverhÃ¤ltnis in der Schweiz gehabt hÃ¤tten.

Auf Anfrage des Sozialgerichts teilte das Finanzamt S. unter dem 10.02.2000 mit, es sei davon ausgegangen, dass nur die Beigeladene â laut ihren Angaben â Unterhalt fÃ¼r I. gezahlt hÃ¤tte. Nachdem das Kind bei seinem Vater in der Schweiz lebe, habe man fÃ¼r die Mutter nur den halben Kinderfreibetrag angesetzt. "Der Ehemann" (Anmerkung des Senats: gemeint ist wohl derjenige aus zweiter Ehe der Beigeladenen) habe laut vorgelegtem Lohnausweis eine Kinderzulage in HÃ¶he von 1.800,00 Schweizer Franken fÃ¼r das gesamte Jahr 1997 erhalten, obwohl das Kind Y. erst im November 1997 geboren worden sei. Daher sei die Zulage fÃ¼r das Kind I. aus erster Ehe bei der Einkommensteuer angerechnet worden. Nur beim SolidaritÃ¤tszuschlag habe sich eine steuerliche Auswirkung des Kinderfreibetrags ergeben.

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe fÃ¼hrte in ihrem Schreiben vom 27.04.2000 zu dem Sachverhalt an, im sogenannten Halbteilungsverfahren stehe jedem Ehegatten ein halber Kinderfreibetrag, 288,00 DM monatlich fÃ¼r ein Kind (Anmerkung: damit 3.456,00 DM jÃ¤hrlich) zu. Weil der leibliche Vater des Kindes I., der KlÃ¤ger, jedoch nicht unbeschrÃ¤nkt einkommensteuerpflichtig sei, habe der Beigeladenen der volle Kinderfreibetrag von 576,00 DM monatlich (Anmerkung: damit 6.912,00 DM) zugestanden (Â§ 32 Abs.6 Satz 3 Nr.1 EStG). Mit der SteuerermÃ¤Ãigung seien auch das gezahlte Kindergeld und vergleichbare Leistungen fÃ¼r das Kind zu verrechnen, und zwar unabhÃ¤ngig davon, an welchen Elternteil eine Auszahlung erfolge (Â§ 31 EStG). Zu den vergleichbaren Leistungen gehÃ¶re auch ein Kindergeld nach Schweizer Recht. Das Finanzamt S. sei fÃ¼r das Jahr 1997 irrtÃ¼mlich davon ausgegangen, dass solche Leistungen in einer GrÃ¶Ãenordnung gezahlt worden seien, die die SteuerermÃ¤Ãigung durch Inanspruchnahme des Kinderfreibetrags Ã¼berstiegen habe; deshalb sei kein Kinderfreibetrag mehr berÃ¼cksichtigt worden. Der unrichtige Steuerbescheid sei bestandskrÃ¤ftig und kÃ¶nne aus verfahrensrechtlichen GrÃ¼nden nicht mehr geÃ¤ndert werden. Das EStG gehe bei der Zuordnung der KinderfreibetrÃ¤ge typisierend davon aus, dass den unbeschrÃ¤nkt steuerpflichtigen Eltern Unterhaltskosten fÃ¼r ihre Kinder entstÃ¼nden. Die GewÃ¤hrung von Unterhalt sei aber kein Tatbestandsmerkmal fÃ¼r den Kinderfreibetrag. Die im Steuerbescheid fÃ¼r 1977 ausgewiesenen KinderfreibetrÃ¤- ge von insgesamt 10.368,00 DM setzten sich aus 3.456,00 DM (12 x 288,00 DM) fÃ¼r I. und 6.912,00 DM (12 x 576,00 DM fÃ¼r Y.) zusammen. Richtigerweise hÃ¤tten auch fÃ¼r I. 6.912,00 DM angesetzt werden mÃ¼ssen. Auch hinsichtlich des SolidaritÃ¤tszuschlags komme eine Ãnderung des Steuerbescheids nicht mehr in Betracht.

Mit Urteil vom 03.07.2000 wies das Sozialgericht die Klage ab. Es fÃ¼hrte aus, dass der KlÃ¤ger die Voraussetzungen fÃ¼r das Kindergeld gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs.1 Nr.3 und Â§ 2 Abs.5 Satz 2 BKGG erfÃ¼llt habe; das Kindergeld werde jedoch durch Â§ 2 Abs.4 BKGG ausgeschlossen, weil gemÃ¤Ã Â§ 32 Abs.1 Nr.1 und Abs.6 EStG der (volle) Kinderfreibetrag fÃ¼r I. der Beigeladenen zuzuordnen sei, die wegen Â§ 63 Abs.1 Satz 2 EStG fÃ¼r das im Ausland wohnende Kind kein Kindergeld erhalten kÃ¶nne. Angesichts des klaren und eindeutigen Wortlauts des Â§ 2 Abs.4 BKGG sei eine einschrÃ¤nkende Auslegung dieser Vorschrift nicht mÃ¶glich. Verfassungsrechtliche Bedenken habe die Kammer im Ergebnis nicht gesehen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe entschieden, dass bei der Besteuerung

von Familien mit Kindern ein Einkommensbetrag in HÃ¶he des Existenzminimums fÃ¼r Kinder steuerfrei belassen werden mÃ¼sse, wobei dem Gesetzgeber freigestellt gewesen sei, auf welchem Wege diese Vorgabe erreicht werden kÃ¶nne. Durch das Jahressteuergesetz 1996 sei die laufende Zahlung des Kindergelds als SteuervergÃ¼tung anstelle eines sozialrechtlichen Rechtsanspruchs ausgestaltet worden und seien sowohl die KindergeldsÃ¤tze als auch die KinderfreibetrÃ¤ge angehoben worden. Damit sei der Gesetzgeber den verfassungsrechtlichen Vorgaben nachgekommen. GrundsÃ¤tzlich sei es daher systemgerecht, all denjenigen, bei denen ein steuerlicher Zugriff auf das Erwerbseinkommen nicht stattfinde, im Rahmen der verfassungsrechtlich gebotenen Freistellung des auf die Kinder entfallenden Existenzminimums keine Leistungen im Rahmen des Familienlastenausgleichs zu gewÃ¤hren. Gleichfalls systemgerecht sei es dann, bei Personen, bei denen kein steuerlicher Zugriff auf das Erwerbseinkommen stattfinde, grundsÃ¤tzlich keine Sozialleistung im Rahmen des Familienlastenausgleichs bereitzustellen bzw. eine solche Leistung von besonderen Voraussetzungen abhÃ¤ngig zu machen. Dass der Gesetzgeber einen sozialrechtlichen Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG weiterhin fÃ¼r bestimmte Personen vorgesehen habe, sei sachgerecht. Wenn er dieser Personengruppe einen Anspruch auf das sozialrechtliche Kindergeld nur dann einrÃ¤ume, wenn keinem anderen eine steuerliche Entlastung zukomme, begegne das keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Im Rahmen der dem Gesetzgeber eingerÃ¤umten Regelungsbefugnis stehe es ihm frei, bestimmten Personengruppen aufgrund sachlicher ErwÃ¤gungen einen Anspruch einzurÃ¤umen. Der Gesetzgeber habe ohne Verletzung des Verfassungsrechts einen Anspruch auf das sozialrechtliche Kindergeld dann ausschlieÃen kÃ¶nnen, wenn bereits Ã¼ber das Steuerrecht fÃ¼r ein Kind eine (teilweise) Entlastung erfolge. Denn die vorliegende Fallgestaltung betreffe einen Sachverhalt, bei dem der im Inland verbleibende leibliche Elternteil, der keinen Betreuungsunterhalt leisten kÃ¶nne, grundsÃ¤tzlich fÃ¼r minderjÃ¤hrige Kinder oder Kinder in Ausbildung zum Barunterhalt verpflichtet sei â unabhÃ¤ngig davon, ob im konkreten Einzelfall ein Unterhaltsanspruch verwirklicht werde oder werden kÃ¶nne oder ob die leiblichen Eltern eine andere Regelung Ã¼ber den Barunterhalt getroffen hÃ¤tten. Zu Recht habe die Beklagte darauf hingewiesen, dass ein konkreter verfassungsrechtlicher Anspruch auf bestimmte staatliche Leistungen sich weder aus Art.6 des Grundgesetzes (GG) noch aus dem Sozialstaatsprinzip des Art.20 GG herleiten lasse. Verfassungsrechtlich unbedenklich seien damit auch Rechtsfolgen, die in EinzelfÃ¤llen "unzutrÃ¤glich erschienen" oder fÃ¼r die der Gesetzgeber â ebenfalls aus sachgerechten GrÃ¼nden â eine andere gesetzliche Regelung hÃ¤tte finden kÃ¶nnen.

Mit dem Rechtsmittel der Berufung fÃ¼hrt der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers aus, unter Zugrundelegung der Auffassung der Beklagten und des Sozialgerichts ergÃ¤be sich ein absurdes Ergebnis. Ein Elternteil, der tatsÃ¤chlich Betreuung und Unterhalt leiste, erhalte keinerlei Zuwendungen (weder als Sozialleistung noch steuerlich), weil ein anderer Elternteil, der weder Betreuung noch Unterhalt leiste, eine steuerliche Entlastung beanspruchen kÃ¶nne. Dass dies den gesetzlichen Zweck sowohl der (Rest)-Kindergeldregelung im BKGG als auch der Kindergeld-/Kinderfreibetragsregelung im EStG verfehle, liege auf der Hand. Dies lasse sich nicht dadurch verwischen, dass darauf verwiesen werde, es werde eben

einfach "typisierend" fingiert, dass einem unbeschrÃ¤nkt steuerpflichtigen Elternteil Unterhaltskosten fÃ¼r ein Kind entstÃ¼nden (so jedoch die Oberfinanzdirektion Karlsruhe im Schreiben vom 27.04.2000). Wie insbesondere die entsprechenden Kompensationsregelungen im EStG (vgl. Â§Â§ 63 Abs.1 Satz 3, 32 Abs.6 Satz 5 und Abs.5 EStG) zeigten, sei es dem Gesetzgeber bei der Neufassung der Kindergeldregelung (Ã¼berwiegend steuerrechtlich, kompensierend sozialrechtlich im BKGG n.F.) darum gegangen, der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts nachzukommen, dass Eltern fÃ¼r tatsÃ¤chliche Betreuung/Unterhalt von Kindern staatlich gegenÃ¼ber nicht belasteten Personen privilegiert werden mÃ¼ssten. Da fÃ¼r die vorliegende Fallkonstellation jedoch kein gesetzlicher Ausgleichsmechanismus, der gewÃ¤hrleisten wÃ¼rde, dass dem tatsÃ¤chlich Unterhalt Leistenden/Betreuenden die steuerliche Entlastung/das Kindergeld zukomme, geregelt sei, werde die verfassungsrechtliche Vorgabe hier auf den Kopf gestellt.

Das Sozialgericht habe den Regelungsgehalt des BKGG n.F. verkannt. Dieses wolle im Gegenteil gewÃ¤hrleisten, dass bei einem unter dem Schutz des Grundgesetzes fallenden Personenkreis, der lediglich aufgrund seiner besonderen steuerrechtlichen Situation das steuerrechtliche Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag nicht erlangen kÃ¶nne, im Wege eines sozialrechtlichen Anspruchs der besonderen Belastung durch Kindesunterhalt und Betreuung Rechnung getragen werde. Das Gebot der Entlastung bzw. FÃ¶rderung von Eltern bei der Kinderbetreuung durch den Staat ergebe sich nÃ¤mlich keineswegs nur aus dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit, Art.3 Abs.1 GG. Vielmehr folge es auch aus dem Sozialstaatsprinzip und insbesondere aus der staatlichen Pflicht zum Schutz der Familie (Art.6 Abs.1 GG). Auch bei der sozialrechtlichen Ausgestaltung eines Anspruchs auf Kindergeld mÃ¼sse gewÃ¤hrleistet werden, dass dem tatsÃ¤chlich Unterhalt/Betreuung Leistenden die staatliche Leistung zukomme.

Auch in diesem Bereich gelte darÃ¼ber hinaus der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art.3 Abs.1 GG. Es sei danach in keiner Weise gerechtfertigt, einen deutschen StaatsangehÃ¶rigen und Beamten, der wegen einer ihm zugewiesenen TÃ¤tigkeit bei einer Einrichtung auÃerhalb Deutschlands keinen steuerrechtlichen Kindergeldanspruch erlangen und auch nicht auf steuerrechtlichem Wege etwaige Freibetrags-/KindergeldansprÃ¼che vom nicht Betreuenden/Unterhaltenden kompensieren kÃ¶nne, im VerhÃ¤ltnis zu anderen Anspruchsberechtigten (deren Ehefrau beispielsweise mit ihnen im Ausland lebten oder deren Ehepartner verstorben sei) nur deshalb zu benachteiligen, weil ein nicht betreuender/unterhaltender Elternteil zufÃ¤lligerweise unbeschrÃ¤nkt einkommensteuerpflichtig, aber dennoch nicht unterhaltspflichtig/leistungsfÃ¤hig sei. Der KlÃ¤ger beruft sich ferner auf den angeblich gleich gelagerten Fall des deutschen StaatsangehÃ¶rigen und pensionierten Bundesbeamten R., der mit seiner Tochter in der Schweiz lebe und dem das Kindergeld von der Beklagten bewilligt worden sei, sowie auf die Entscheidung des BVerfG vom 30.12.1999 â 1 BvR 809/95.

Die Beklagte weist darauf hin, dass der Kindergeldanspruch des KlÃ¤gers durch Â§ 2 Abs.4 BKGG n.F. ausgeschlossen werde und der Umstand, dass der geschiedenen

Ehefrau der Anspruch auf den vollen Kinderfreibetrag in der Vergangenheit vom Finanzamt vorenthalten worden sei, keine andere Betrachtungsweise rechtfertigen kÃ¶nne. Die Vorschrift stelle darauf ab, dass ein solcher Freibetrag grundsÃ¤tzlich zustehe; nicht entscheidend sei, ob dieser auch realisiert werde. Wenn die geschiedene Ehefrau des KlÃ¤gers die diesbezÃ¼gliche unzutreffende Entscheidung des Finanzamts hingenommen habe, so vermÃ¶ge dies daher einen Anspruch des KlÃ¤gers auf das Kindergeld nicht zu begrÃ¼nden. Typisierend habe der Gesetzgeber den sozialrechtlichen Anspruch auf Kindergeld fÃ¼r die FÃ¤lle ausschlieÃen dÃ¼rfen, in denen unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten anderen Personen ein Anspruch auf Kindergeld oder ein steuerrechtlicher Kinderfreibetrag zustehe. Der Fall des Beamten R. sei mit dem des KlÃ¤gers nicht vergleichbar, weil dort keine Konkurrenzen von Kindergeld und Kinderfreibetrag im VerhÃ¤ltnis beider Elternteile aufgetreten seien.

Der Senat hat die fÃ¼r den KlÃ¤ger und die Beigeladene gefÃ¼hrte Kindergeldakte beigezogen und bei der Beklagten angeregt, im Hinblick auf rÃ¼ckwirkende Ãnderungen des BKGG n.F. und des EStG n.F. einen neuen Bescheid zu erteilen. Die Beklagte hat hierauf den Bescheid vom 25.07.2002 erlassen, mit dem dem KlÃ¤ger Kindergeld fÃ¼r I. ab 01.01.2000 unter Bezug auf Â§ 2 Abs.4 BKGG in der Fassung des 2. Gesetzes zur FamilienfÃ¶rderung vom 16.08. 2001 in Verbindung mit dem SteuerÃ¤nderungsgesetz 2001 bewilligt worden ist. Der KlÃ¤ger hat hierauf einen Teil des Rechtsstreits fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt.

Er beantragt (sinngemÃ¤Ã), das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 03.07.2000 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 16.7.1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.08.1998 und in der Fassung des Teil-Abhilfebescheids vom 25.07.2002 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, Kindergeld fÃ¼r I. vom 01.01.1998 bis 31.12.1999 zu zahlen sowie die Beklagte zu verpflichten, den Bescheid vom 11.08. 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.09.1997 teilweise zurÃ¼ckzunehmen und das Kindergeld auch fÃ¼r die Zeit vom 01.09. bis 31.12.1997 gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X zu erbringen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beigeladene selbst hat keinen Antrag gestellt.

Dem Senat lagen zur Entscheidung die Prozessakten beider RechtszÃ¼ge sowie zwei Kindergeldakten der Beklagten vor. Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands, insbesondere hinsichtlich des Vortrags des KlÃ¤- gers, wird hierauf Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143 ff., 151 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -), in der Hauptsache jedoch unbegrÃ¼ndet.

Auch der Senat ist zu der Auffassung gekommen, dass dem KlÃ¤ger ein Kindergeldanspruch nicht zusteht. In verfahrensrechtlicher Hinsicht â dies ist vom

Sozialgericht nicht angesprochen worden â□□ ist von zwei StreitgegenstÃ¤nden auszugehen. Der KlÃ¤ger hat einmal â□□ nach bindender RÃ¼cknahme der frÃ¼heren Kindergeldbewilligung mit Bescheid vom 11.08.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.09.1997 â□□ einen Neuantrag auf GewÃ¤hrung des Kindergelds am 02.07.1998 gestellt, wonach unter BerÃ¼cksichtigung des Â§ 5 Abs.2 BKGG n.F. i.V.m. Â§ 20 Abs.2 BKGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1997 (BGBl.I S.46), Kindergeld nur ab 01.01.1998 geleistet werden kÃ¶nnte, weil die Ausschlussfrist des Â§ 5 Abs.2 BKGG n.F. fÃ¼r Kindergeld fÃ¼r mehr als sechs Kalendermonate vor dem Antragsmonat noch fÃ¼r Leistungen im Kalenderjahr 1997 Anwendung findet. Weiterhin hat der KlÃ¤ger mit Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid vom 16.07.1998 auch einen Ã□berprÃ¼fungsantrag gemÃ¤Ã□ Â§ 44 SGB X gestellt, der vorliegend sich nur mehr auf Leistungen vom 01.09. bis 31.12.1997 beziehen kann. Insoweit hat die Beklagte, gleich ob der bindend gewordene Bescheid vom 11.08. 1997 im Rahmen des Â§ 44 Abs.1 SGB X oder Â§ 44 Abs.2 SGB X in Verbindung mit Â§ 11 Abs.4 BKGG n.F. einzuordnen ist, grundsÃ¤tzlich ein Ermessen auszuÃ¼ben, ob Leistungen ganz oder teilweise fÃ¼r die Vergangenheit erbracht werden kÃ¶nnen, wenn vorausgesetzt wird, dass dieser Bescheid wegen unzutreffender Rechts- anwendung oder/und Zugrundelegung eines unrichtigen Sachverhalts rechtswidrig wÃ¤re. Im Fall der ("isolierten") unrichtigen Rechtsanwendung, wie vorliegend vom KlÃ¤ger vorgetragen, wÃ¤re jedoch das Ermessen auf Null geschrumpft, weil die Beklagte aufgrund ihrer internen Verwaltungsvorschriften ("Dienstanweisungen" â□□ DA -) dann gehalten ist, Leistungen bis zu vier Kalenderjahre vor dem Jahr, in dem der Ã□berprÃ¼fungsantrag gestellt wird, zu zahlen. Insoweit hat die Widerspruchsstelle anstelle der "Leistungsverwaltung" entschieden, dass ein Fall der "anfÃ¤nglichen" Unrichtigkeit wegen einer unrichtigen Rechtsanwendung nicht gegeben ist. Das geht sinngemÃ¤Ã□ aus der BegrÃ¼ndung des Widerspruchsbescheids hervor. Der Senat hatte daher Ã¼ber eine Anfechtungsklage in Verbindung mit einer allgemeinen Leistungsklage (Kindergeld ab 01.01.1998) einerseits und eine Verpflichtungsklage (Kindergeld bis 31.12. 1997) andererseits zu entscheiden.

Beide Klagen aber sind unbegrÃ¼ndet gewesen, weil dem KlÃ¤ger bereits ein materiell-rechtlicher Kindergeldanspruch nicht zusteht und im Bezug auf den Bescheid vom 11.08.1997 auch damals die formellen Voraussetzungen fÃ¼r die RÃ¼cknahme (u.a. ErmessensausÃ¼bung) gewahrt worden sind; der AnhÃ¶rungsmangel (unterlassene AnhÃ¶rung vor Erteilung des Bescheids vom 11.08.1997) war geheilt, weil dem KlÃ¤ger im diesbezÃ¼glichen Widerspruchsverfahren alle fÃ¼r die Beklagte entscheidungserheblichen UmstÃ¤nde bekannt gewesen sind und er damals die MÃ¶glichkeit hatte, sich hierzu zu Ã¤uÃ□ern.

Nach den ab 01.01.1996 geltenden Vorschriften des EStG n.F. und des BKGG n.F. aufgrund des Jahressteuergesetzes 1996 (BGBl.1995 I S.1250) war der KlÃ¤ger nicht kindergeldberechtigt; insbesondere Â§ 2 Abs.4 BKGG n.F. kann sowohl nach seinem Wortlaut als auch nach dem beabsichtigten Sinn und Zweck des Ausschlusses des nur ausnahmsweise zu gewÃ¤hrenden sozialrechtlichen Kindergelds, wenn die steuerrechtliche LÃ¶sung dem Grunde nach mÃ¶glich ist, nicht anders â□□ im Sinne des Vortrags des KlÃ¤gers â□□ ausgelegt werden, als es

die Beklagte getan hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts Bezug genommen (Â§ 153 Abs.2 SGG).

ErgÃ¤nzend ist lediglich anzufÃ¼hren, dass die ehemalige "grundsÃ¤tzliche" Kindergeldberechtigung des KlÃ¤gers nicht auf Â§ 1 Abs.1 Nr.3 BKGG n.F. in Verbindung mit Â§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BKGG in der bis 30.06.1997 geltenden Fassung) beruhte, sondern auf einer analogen Anwendung. Erst mit zweimaliger Anpassung des Â§ 123a Abs.2 BRRG (mit Wirkung ab 01.07.1997 und ab 01.07.2002) ist den Umwandlungen von Dienststellen in Ã¶ffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen ohne Dienstherreneigenschaft und in privatrechtlich organisierte Einrichtungen der Ã¶ffentlichen Hand in beamtenrechtlicher Hinsicht und damit auch bei Bezug hierauf in anderen Gesetzen, wie in dem BKGG a.F. und BKGG n.F., Rechnung getragen worden.

Eine mÃ¶gliche Kindergeldberechtigung des KlÃ¤gers kann sich ferner nur aus Â§ 1 BKGG n.F. und keineswegs aus Â§Â§ 1, 62 Abs.1 Nr.2 EStG n.F. ergeben, wie der KlÃ¤ger im Widerspruchsverfahren gemeint hatte. Damals ist vom KlÃ¤ger ein Rundschreiben der Oberfinanzdirektion DÃ¼sseldorf vom 15.08.1995 sowie ein Erlass vorgelegt worden, dass Bedienstete, die bei Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn beschÃ¤ftigt sind, keinen Arbeitslohn erhalten, sondern "Zahlungen aus einer Ã¶ffentlichen Kasse" und damit (Anmerkung: Ã¼ber Â§ 1 Abs.2 EStG n.F.) der nationalen Besteuerung unterliegen, allerdings vorbehaltich von Doppelbesteuerungsabkommen. Der KlÃ¤ger â□□ ohne Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der BRD â□□ ist aber nicht, wie Â§ 63 Abs.1 Nr.2 EStG n.F. es fordert, gemÃ¤Ã□ Â§ 1 Abs.2 und Abs.3 EStG n.F. (dort sind die BezÃ¼ge aus einer inlÃ¤ndischen Kasse angefÃ¼hrt) unbeschrÃ¤nkt oder beschrÃ¤nkt einkommensteuerpflichtig, weil gemÃ¤Ã□ Art.19 Abs.1 Satz 2 des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz (Fassung vom 21.12.1992 in der Fassung des Ã□nderungsprotokolls vom 21.12.1992, in Kraft getreten am 29.12.1993 â□□ BGBl.1994 II S.21) die VergÃ¼tungen (u.a.) seitens der Deutschen Bundesbahn und aus SondervermÃ¶gen fÃ¼r in der Schweiz erbrachte Dienste ausschlieÃ□lich dem Schweizer Steuerrecht unterliegen.

Zum Argument des KlÃ¤gers, er sei allein â□□ wegen seiner privatrechtlichen Vereinbarung mit der Beigeladenen â□□ gegenÃ¼ber dem Sohn I. unterhaltspflichtig, ist berichtigend anzumerken, dass sein Sohn (oder sein gesetzlicher Vertreter) nicht auf den kÃ¼nftigen Unterhaltsanspruch gegenÃ¼ber der Mutter verzichtet hat und auch nicht verzichten kann, sondern dass der KlÃ¤ger sich lediglich im Zusammenhang mit anderen Scheidungsverein- barungen bereit erklÃ¤rt hatte, fÃ¼r Unterhaltsforderungen des Sohnes gegenÃ¼ber der Mutter "einzustehen" (sogenannte Freistellung). Durch solche Vereinbarungen werden ein Unterhaltsanspruch des Kindes und korrespondierend hierzu eine Unterhaltsverpflichtung der Mutter nicht ausgeschlossen. Vorliegend kommt im AuÃ□enverhÃ¤ltnis der lediglich im InnenverhÃ¤ltnis zwischen den Elternteilen wirkenden Freistellung keine rechtliche Bedeutung zu, sie ist schlichtweg unbeachtlich.

Im Vordergrund steht im jetzigen Rechtsstreit die Frage, ob die Regelung des Â§ 2

Abs.4 BKGG n.F. gegen das Grundgesetz verstoÃen kÃ¶nnte. Der Senat ist jedoch hiervon nicht Ã¼berzeugt und sieht keine Veranlassung fÃ¼r eine Vorlage an das BVerfG. Auch insoweit verweist der Senat zunÃ¤chst auf die AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts (Â§ 153 Abs.2 SGG).

Vorweg auszuklammern sind besoldungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Grundgesetz. Inwieweit die im Besoldungsrecht vorgesehene AbhÃ¤ngigkeit des Kinderanteils im Familienzuschlag von einem bestehenden Anspruch auf Kindergeld sachgerecht bzw. rechtmÃ¤Ãig ist oder der grundgesetzlich garantierten amtsangemessenen Besoldung nicht entspricht bzw. sogar der Kinderanteil bei fehlendem Kindergeldanspruch in bestimmten FÃ¤llen erhÃ¶ht werden mÃ¼sste, hÃ¤tten die Verwaltungsgerichte zu entscheiden. Die allgemeine Kindergeldleistung des BKGG n.F. und des EStG n.F. ist unabhÃ¤ngig von der Einkommenslage von Sondergruppen wie Beamte. Es ist vom Gesetz her nicht vorgesehen und wÃ¤re im Ãbrigen auch nicht sachgerecht, dass Kindergeld gewÃ¤hrt werden mÃ¼sste, weil sonst ein HÃ¤rtefall â laut KlÃ¤ger der Wegfall des Familienzuschlags â eintreten wÃ¼rde. Besondere Gesichtspunkte aufgrund der beamtenrechtlichen Stellung einer Sondergruppe sind, wie bereits das BVerfG entschieden hat, nicht bei der Frage zu berÃ¼cksichtigen, ob das Kindergeld als "allgemeine Leistung" zu gewÃ¤hren ist (vgl. BVerfG vom 29.05.1990 â 1 BvL 20/84, 26/84 und 4/86 in BVerfGE 82, 60, ferner BVerfG vom 22.03.1990- 2 BvL 1/86 in BVerfGE 81, 363).

Im Ãbrigen geht der klÃ¤gerische Vortrag auch insoweit von unrichtigen Voraussetzungen aus, als postuliert wird, dass der Staat in jedem Falle verpflichtet sei, gerade im Wege des Kindergelds die Eltern bei der Kinderbetreuung zu entlasten und zu fÃ¶rdern und dass dies auch nur dadurch geschehen kÃ¶nne, dass dem tatsÃ¤chlich Unterhalt oder Betreuung Leistenden die staatliche Leistung zukomme. Argumentiert wird hierbei auch noch mit dem Gedanken aus Urteilen, die die Eigenart des Kindergelds vor dem 01.01.1996 betreffen und fÃ¼r die Zeit danach weitgehend nicht mehr einschlÃ¤gig sind.

Vor dem 01.01.1996 war das Kindergeld primÃ¤r als Sozialleistung konzipiert, wenn auch gesehen werden musste, dass dieses als Ersatz fÃ¼r die zeitweise weggefallenen steuerlichen KinderfreibetrÃ¤ge und dann als ergÃ¤nzung der wiedereingefÃ¼hrten und nach Auffassung des BVerfG zu niedrigen KinderfreibetrÃ¤ge diente, mithin auch einen steuerrechtlichen Bezug hatte. Die bisherige LÃ¶sung des Familienlastenausgleichs Ã¼ber Kindergeld und Kinderfreibetrag wurde als verfassungswidrig angesehen, weil die aus dem Kindergeld und dem Kinderfreibetrag errechneten Vorteile insgesamt ungenÃ¼gend hoch waren. Die Verfassungswidrigkeit folgte aber keineswegs aus "sozialen" GrundsÃ¤tzen (gebotene FÃ¶rderung der Familie durch zusÃ¤tzliche Leistungen, Sozialstaat usw.), d.h. mit anderen Worten, aus einer Verpflichtung des Staates zum Geben des Kindergelds als Sozialleistung, sondern allein daraus, dass der Staat nicht die Besteuerung von EinkÃ¼nften so hoch und ohne hinreichende RÃ¼cksicht auf Familien mit Kindern ansetzen durfte, dass in den von den Eltern erzielten EinkÃ¼nften das darin enthaltene Existenzminimum fÃ¼r Kinder besteuert wÃ¼rde. Mithin war ausschlaggebend, dass der Staat zu viel durch Besteuerung

von den von den Eltern erzielten EinkÃ¼nften genommen hat (s. BVerfG vom 29.05.1990, a.a.O. und vom 02.08.1990 â 1 BvR 1431/86 in SozR 3-5870 Â§ 2 Nr.9). Abhilfe hÃ¤tte, worauf das BVerfG besonders hingewiesen hat, auf verschiedenen Wegen geschaffen werden kÃ¶nnen, u.a. dadurch, dass die Sozialleistung Kindergeld in einer HÃ¶he gewÃ¤hrt worden wÃ¤re, die die an sich zu hohe ungerechtfertigte Besteuerung des Familieneinkommens wieder ausgeglichen hÃ¤tte. Der Gesetzgeber hat jedoch ab 01.01.1996 eine vom BVerfG aufgezeigte weitere MÃ¶glichkeit, die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in HÃ¶he des Existenzminimums eines Kindes wird durch den Kinderfreibetrag nach Â§ 32 EStG n.F. oder durch das Kindergeld nach Â§Â§ 62 ff. EStG n.F. gewÃ¤hrleistet; im laufenden Kalenderjahr wird Kindergeld als SteuervergÃ¼tung monatlich im Voraus gezahlt. Wird die gebotene steuerliche Freistellung durch das Kindergeld nicht in vollem Umfang bewirkt, ist bei der Veranlagung zur Einkommensteuer der Kinderfreibetrag abzuziehen, wobei das Kindergeld und auch vergleichbare Leistungen (Kinderzulagen zur Rente, Kindergeld nach auslÃ¤ndischen Vorschriften usw.) zu verrechnen sind (Â§ 31 EStG n.F.).

Mit dieser Regelung ist das Kindergeld als Sozialleistung im Prinzip gestrichen. Ein Anklang findet sich im Steuerrecht nur in Â§ 31 Satz 1 EStG. Das Kindergeld knÃ¼pft verallgemeinernd an die unbeschrÃ¤nkte Einkommensteuerpflicht an. Anspruch auf Kindergeld hat der, der im Inland einen Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt hat (Â§ 62 Abs.1 Nr.1 EStG n.F., wobei dann unbeschrÃ¤nkte Steuerpflicht nach Â§ 1 Abs.1 EStG besteht) oder â ohne Wonsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt â nach Â§ 1 Abs.2 EStG n.F. unbeschrÃ¤nkt einkommensteuerpflichtig ist oder nach Â§ 1 Abs.3 EStG n.F. als unbeschrÃ¤nkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird (Â§ 62 Abs.1 Nr.2 EStG). Wer unter diesen Voraussetzungen mangels hinreichend eigener EinkÃ¼nfte keine oder zu wenig Einkommensteuer bezahlt, wird in gewisser Weise dadurch begÃ¼nstigt, dass das steuerliche Kindergeld, das nicht fÃ¼r die steuerliche Freistellung des Existenzminimums des Kindes erforderlich ist, dem EmpfÃ¤nger verbleiben soll; es dient dann der FÃ¶rderung der Familie (Â§ 31 Satz 2 EStG n.F.).

Die steuerrechtliche LÃ¶sung beinhaltet, dass der im Ausland wohnende oder sich dort gewÃ¶hnlich aufhaltende Elternteil, der nicht der Einkommensteuerpflicht nach Â§ 1 Abs.1 bis 3 EStG n.F. unterliegt, also auch nicht potentiell Zahler von Einkommensteuern sein kÃ¶nnte, kein Kindergeld erhalten muss. Eine Steuererstattung bzw. eine vorweggenommene SteuerrÃ¼ckvergÃ¼tung entfÃ¤llt naturgemÃ¤Ã fÃ¼r jemanden von vornherein, der keine Steuern zahlt und auch nicht einmal zu den potentiellen Steuerzahlern (wegen Einkommensteuerpflicht) gehÃ¶rt.

Konsequent wird die steuerrechtliche LÃ¶sung bei unterschiedlichen Aufenthalten der Eltern im Inland und im Ausland durchgefÃ¼hrt, wobei auch bei Auslandsaufenthalt auf die Einkommensteuerpflicht abgestellt wird. Selbst in den wenigen AusnahmefÃ¤llen der GewÃ¤hrung eines sozialrechtlichen Kindergelds ins Ausland â hierauf wird noch zurÃ¼ckzukommen sein â genieÃt die steuerrechtliche LÃ¶sung (in der Zeit ab 1996 und spÃ¤ter begrenzt auf die Zeit von 1996 bis 1999) absoluten Vorrang. Befindet sich ein Elternteil im Ausland und ist

auch nicht einkommensteuerpflichtig, soll eben der im Inland wohnende steuerpflichtige Elternteil von Besteuerung insoweit freigestellt werden, als es das Existenzminimum des Kindes betrifft, wobei hier der volle anstatt des hÃ¤lftigen Kinderfreibetrags anzusetzen ist (Â§ 32 Abs.6 EStG). Das Argument, dass jener Elternteil im Inland â zwar einkommensteuerpflichtig â eventuell keine oder zu geringe EinkÃ¼nfte hat, so dass sich der Kinderfreibetrag nicht auswirken kÃ¶nnte, oder dass der im Inland wohnende Elternteil zwar Vorteile aus dem Kinderfreibetrag zieht, dem Kind gegenÃ¼ber aber nicht zum Unterhalt verpflichtet ist, vermag an der Grundkonzeption des steuerrechtlichen Kindergelds keine Bedenken zu erwecken. Es geht nÃ¤mlich darum, dass vorsorglich in den FÃ¤llen, in denen nur ein oder auch zwei Elternteile zurechenbare einkommensteuerpflichtige EinkÃ¼nfte haben oder haben kÃ¶nnten und so das darin enthaltene Existenzminimum der Kinder besteuert wird oder besteuert werden kÃ¶nnte, eine Freistellung erfolgt. Damit ist jedenfalls den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts mit der Verschonung vor Steuern Rechnung getragen. Auf die Zahlung von Unterhalt oder die persÃ¶nliche Betreuung des Kindes (letzteres nur mÃ¶glich bis zur VolljÃ¤hrigkeit) oder die Leistung von Naturalunterhalt kommt es hierbei nicht an. SelbstverstÃ¤ndlich lag der GewÃ¤hrung des ehemals sozialrechtlichen Kindergelds das allgemeine Motiv zugrunde, dass Eltern fÃ¼r ihre finanzielle Belastung oder auch nur fÃ¼r die Kindesbetreuung einen gewissen Ausgleich vom Staat erhalten sollten. Es ist aber zu unterscheiden zwischen diesem allgemein gehaltenen Motiv und der Ausgestaltung des Gesetzes bzw. die konkrete gesetzgeberische DurchfÃ¼hrung. Hierbei wurde â nur das war damals praktisch in der Vielzahl der KindergeldfÃ¤lle mÃ¶glich â generell nicht auf die gesetzlich oder vertraglich begrÃ¼ndete Unterhaltspflicht oder die Unterhaltsleistung abgestellt, sondern auf den allgemeinen Gedanken, dass Eltern in der Regel, gleich ob unterhaltspflichtig oder nicht, etwas fÃ¼r ihre Kinder tun werden und gegebenenfalls sogar â mangels Unterhaltspflicht â erst durch GewÃ¤hrung einer Sozialleistung hierzu in Stand gesetzt werden. Sachgerechte Grenzen setzte der Gesetzgeber nur in besonderen EinzelfÃ¤llen bei (nachgewiesener) Verletzung der Unterhaltspflicht sowie auch bei fehlender UnterhaltsfÃ¤higkeit (Â§ 48 des Sozialgesetzbuches Teil I â SGB I) und bei GewÃ¤hrung von entsprechenden Sozialleistungen durch Ã¶ffentlich-rechtliche LeistungstrÃ¤ger (Â§Â§ 49, 50 SGB X, Â§Â§ 102 ff. SGB X in Verbindung mit verschiedenen Vorschriften in anderen Gesetzen wie z.B. dem Bundessozialhilfegesetz â BSHG), auÃerdem bei Anspruchskonkurrenzen (vgl. Â§ 3 Abs.3 BKGG a.F.: Ã¼berwiegende Unterhaltsleistung). Im Falle der Anspruchskonkurrenz ist im Ãbrigen zu sehen, dass auch nach dem BKGG a.F. ein Elternteil mit Kind im Ausland grundsÃ¤tzlich nicht kindergeldberechtigt gewesen ist, so dass es hier kaum jemals zur PrÃ¼fung des Ã¼berwiegenden Unterhalts bzw. der Unterhaltsleistungen kommen konnte.

Auch nach dem Steuerrecht â und hier entfÃ¤llt die sozialrechtliche Komponente weitestgehend â liegt als allgemeiner Gedanke noch die Familienhilfe im weitesten Sinne, primÃ¤r in der Form einer "VergÃ¼tung" durch Verschonung von Ã¼bermÃ¤Ãiger verfassungswidriger Besteuerung, zugrunde. Keineswegs ging aber als zwingender Rechtsgrundsatz â in Bezug auf KinderfreibetrÃ¤ge und Kindergeld â in das Gesetz ein, dass derjenige Elternteil eine steuerliche Entlastung oder gar (bei fehlender Steuerzahlung) eine FÃ¶rderung erhalten sollte,

der dem Kind tatsÃ¤chlich Unterhalt oder Ã¼berwiegenden Unterhalt leistet (wobei sich hier nebenbei wiederum der Einwand erhebt, dass derjenige, der nicht einkommensteuerpflichtig ist und damit auch nicht potentieller Steuerzahler, von vornherein nicht entlastungs- oder fÃ¶rderungswÃ¼rdig im Sinne des Steuerrechts ist). MaÃgebend ist vielmehr der vom BVerfG herausgestellte oberste Grundsatz, dass (mÃ¶gliche) EinkÃ¼nfte in HÃ¶he des Existenzminimums des Kindes nicht besteuert werden sollen (Verbot der Wegnahme vom erzielten Einkommen durch Besteuerung und nicht Gebot des Gebens einer Leistung, d.h., der GewÃ¤hrung einer reinen Sozialleistung).

Der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers hat wiederholt mit dem Argument der "Steuergerechtigkeit" argumentiert. Dieser Gedanke ist beim steuerrechtlichen Kindergeld des EStG n.F. von vornherein dann fehl am Platze, wenn der Betreffende nach deutschen Gesetzen keine Steuern zahlt und nicht einmal steuerpflichtig ist. Er kann dann nicht eine Entlastung bei zu hoher Besteuerung bzw. eine UnterstÃ¼tzung aus Steuermitteln beanspruchen. Wenn in einem solchen Falle bei dem steuerpflichtigen anderen Elternteil vorsorglich tatsÃ¤chlich zurechenbare (oder mÃ¶glicherweise zu erzielende, aber nicht erzielte) EinkÃ¼nfte von Steuern frei- gestellt werden, kann der ohnehin im Hinblick auf (deutsche) Steuern in besonderem MaÃe Privilegierte (keine Steuerpflicht) sich nicht auf Vorteile berufen, die der steuerpflichtige Teil, falls dieser den Kinderfreibetrag ausnutzt, erhÃ¤lt oder ansonsten erhalten kÃ¶nnte. Eine "Steuergerechtigkeit" zugunsten einer Person anzufÃ¼hren, die der deutschen Steuergesetzgebung gar nicht unterliegt, ist dem Senat logisch nicht mehr nachvollziehbar.

Soweit es die ResttatbestÃ¤nde des nunmehr subsidiÃ¤ren sozialrechtlichen Kindergelds im BKGG n.F. angeht, so vermag der Senat auch hieraus keinen VerstoÃ gegen die Verfassung oder auch nur diesbezÃ¼gliche Bedenken abzuleiten. Grundlegend unrichtig ist die PrÃ¤misse des KlÃ¤gers, dass das BKGG n.F. durch Vorsehen eines sozialrechtlichen Kindergelds (ohnehin nur in SonderfÃ¤llen) dem Gebot der Entlastung bzw. der FÃ¶rderung von Eltern bei der Kinderbetreuung â maÃgebend hierfÃ¼r sollen u.a. das Sozialstaatsprinzip und insbesondere die staatliche Pflicht zum Schutze der Familie sein â Rechnung tragen mÃ¼sse und dass hierbei gewÃ¤hrleistet sein mÃ¼sse, dass dem tatsÃ¤chlich Unterhalt oder/und Betreuung Leistenden das Kindergeld zugute komme. An anderer Stelle fÃ¼hrt der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte an, das BKGG n.F. wolle gewÃ¤hrleisten, dass bei einem unter dem Schutz des Grundgesetzes fallenden Personenkreis im Wege eines sozialrechtlichen Anspruchs der Belastung durch Kindesunterhalt und Betreuung Rechnung getragen werde.

Der KlÃ¤ger Ã¼bersieht hierbei, dass der Staat auch durch das Grundgesetz nicht verpflichtet ist, allgemeine Sozialleistungen, die nicht (z.B. durch Beitragszahlung) "erkauft" worden sind, ins Ausland zu exportieren. Es besteht keine Verpflichtung, den Elternteil mit Wohnsitz bzw. dauerndem Aufenthalt im Ausland hinsichtlich eines Kindes mit Wohnsitz bzw. dauerndem Aufenthalt im Ausland hinsichtlich Erziehung und Unterhalt zu unterstÃ¼tzen bzw. einen Beitrag zum Existenzminimum dieses Kindes zu leisten (wird von ExtremfÃ¤llen abgesehen, z.B. wenn der an sich gegebene Wohnsitz und dauernde Aufenthalt in der BRD

krankheitsbedingt nicht mehr mÃ¶glich ist). Hierzu wird auf die Rechtsprechung zur Sozialhilfe als auf das Staatsgebiet beschrÃ¤nkte Leistung verwiesen. Erst recht ist nicht aus Art.1 und 2 GG (Existenzminimum), Art.6 GG (Schutz von Ehe und Familie) und Art.20 Abs.1 GG ein Anspruch abzuleiten bzw. ein Anspruch darauf, dass eine Hilfe im Wege der Kindergeldleistung zu erfolgen hat.

Sieht der Gesetzgeber, ohne dass fÃ¼r ihn eine grundgesetzlich gebotene Verpflichtung besteht, es als notwendig, zweckmÃ¤Ãig oder auch nur erstrebenswert an, dass Eltern mit Kindern im Ausland unterstÃ¼tzt werden sollen, kann er dies in Spezialgesetzen auÃerhalb des Kindergeldrechts tun (vgl. z.B. Â§ 4 des Entwicklungshelfer-Gesetzes, wonach erhÃ¶hte Leistungen fÃ¼r Kinder vorgesehen sind, falls Kindergeld nicht gewÃ¤hrt wird). Sofern besondere Verpflichtungen gegenÃ¼ber Sondergruppen wie Beamte bestehen, liegt aber nicht eine sozialrechtliche Verpflichtung zur GewÃ¤hrung des Kindergelds vor, sondern mÃ¼sste allenfalls im Besoldungsrecht dem Gedanken einer amtsangemes- senen Alimentation gefolgt werden.

Das BKGG a.F. hat mit den dort vorgesehenen Sozialleistungen von jeher den nicht zu beanstandenden TerritorialitÃ¤tsgrundsatz beachtet und Ausnahmen hierzu â bei Wohnsitz bzw. dauerndem Aufenthalt eines Elternteils im Ausland oder/und bei Wohnsitz bzw. dauerndem Aufenthalt eines Kindes â im Ausland in Sonder- fÃ¤llen zugelassen. Das BKGG n.F. hat die frÃ¼her privilegierten Sondergruppen eingeschrÃ¤nkt, den TerritorialitÃ¤tsgrundsatz strenger durchgefÃ¼hrt. So ist das sozialrechtliche Kindergeld nur mehr vorgesehen bei (vorÃ¼bergehend) entsandten Arbeitnehmern mit besonderen Merkmalen (in der Regel Beitragspflicht zur Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit), bei Entwicklungshelfern im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes, bei Missionaren (bestimmte Missionswerke), bei zugewiesenen Beamten im Sinne von Â§ 123a BRRG und vÃ¶lkerrechtlichen Sondergruppen (NATO usw.) â Â§ 1 Abs.1 BKGG n.F â¦ HÃ¤lt sich das Kind nicht im Inland auf, wird der entsandte Arbeitnehmer nicht mehr begÃ¼nstigt, die den Ã¼brigen Sondergruppen angehÃ¶renden Eltern nur, wenn sie die Kinder zugleich in ihren auslÃ¤ndischen Haushalt aufgenommen haben (Â§ 2 Abs.5 BKGG n.F.). FÃ¼r alle von Â§Â§ 1 und 2 BKGG n.F. Privilegierten gilt aber wiederum gleichermaÃen, dass eine sozialrechtliche BegÃ¼nstigung im Wege der GewÃ¤hrung von Kindergeld dann nicht in Frage kommt, wenn die steuerrechtliche LÃ¶sung (Freistellung der EinkÃ¼nfte auch nur eines steuerpflichtigen Elternteils durch das steuerrechtliche Kindergeld oder den Kinderfreibetrag) greift (Â§ 2 Abs.4 BKGG n.F.).

Der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers hat mehrere VerfassungsgrundsÃ¤tze bemÃ¼ht, von denen aber vorliegend lediglich einer anwendbar ist. Der Gesetzgeber hat bei einem Export "reiner" Sozialleistungen ins Ausland â sofern nicht eine Verpflichtung nach zwischen- und Ã¼berstaatlichem Recht (mit gegenseitiger Personen- und Gebietsgleichstellung) besteht â ein weites Ermessen, ob und in welchem Umfang er Ausnahmen vom TerritorialitÃ¤tsgrundsatz zulassen will. Grenzen findet dieses Ermessen, sofern reine Sozialleistungen exportiert werden, letztlich nur im Gleichheitsgebot des Art.3 GG. Die Privilegierung einiger Weniger muss auf einem sachlichen Grund beruhen

bzw. der Ausschluss anderer Gruppen von einem Privileg darf nicht willkÃ¼rlich sein.

Insoweit ist zunÃ¤chst zu sehen, dass der Ausschluss von ausnahmsweise ins Ausland zu zahlenden Sozialleistungen durch die MÃ¶glichkeit der steuerrechtlichen verfassungsgemÃ¤Ãen LÃ¶sung (Â§ 2 Abs.4 BKGG n.F.) die AngehÃ¶rigen aller Sondergruppen gleichermaÃen trifft. Insoweit kann keine Ungleichbehandlung geltend gemacht werden.

Vorliegend liegt auch ein Vergleich des Falles des KlÃ¤gers mit dem angeblichen Parallelfall des Beamten R. neben der Sache, denn im letztgenannten Fall war die steuerrechtliche LÃ¶sung nicht mÃ¶glich, weil sich beide Elternteile mit Kind im Ausland aufgehalten haben und somit keiner der beiden einkommensteuerpflichtig gewesen ist. Hier liegt ein anderer Sachverhalt vor, der eine andere Behandlung rechtfertigt. Im Ãbrigen ist dem KlÃ¤ger vor Augen zu fÃ¼hren, dass er sehr wohl gleich behandelt wurde, soweit seine LebensverhÃ¤ltnisse denen der Familie des Beamten R. entsprachen. So hat die Beklagte fÃ¼r das Kind L. aus zweiter Ehe des KlÃ¤gers das sozialrechtliche Kindergeld bewilligt, weil sich auch die Ehefrau J. ausschlieÃlich im Ausland aufhielt und keine ihr zurechenbaren, nach deutschem Recht zu versteuernden EinkÃ¼nfte hÃ¤tte.

Ein Vergleich des jetzigen Streitfalls mit der Gruppe der Eltern (im Inland und Ausland) mit Kindern, die in der BRD einen Wohnsitz oder den gewÃ¶hnlichen Aufenthalt haben, wÃ¼rde ebenfalls "hinken". Kinder, die sich im innerstaatlichen Bereich aufhalten, sind deswegen enger in die dort bestehende Gemeinschaft eingebunden; hinzu kommt, dass dem Staat eine FÃ¼rsorgepflicht gegenÃ¼ber seinen StaatsangehÃ¶rigen obliegt, wenn sie sich in seinem Bereich aufhalten. Dieser Pflicht muss der Staat nachkommen, soweit es um die GewÃ¤hrleistung des Existenzminimums geht; damit ist das "Geben" von Leistungen gemeint, nicht das Verbot der Besteuerung von erzielten EinkÃ¼nften in HÃ¶he des Existenzminimums, also nicht das "Nehmen"; dieser Verpflichtung kann der Staat im Ãbrigen auch nachkommen, um bestimmte Leistungen auÃerhalb des Bundessozialhilfegesetzes, zum Beispiel das Kindergeld, zu gewÃ¤hren, und zwar unabhÃ¤ngig davon, ob ein Elternteil Unterhalt leistet oder nicht leistet.

Die Elemente des Aufenthalts des Kindes im Inland und der sozialen FÃ¼rsorge fÃ¼r die StaatsangehÃ¶rigen im Inland fehlen, wenn ein deutscher StaatsangehÃ¶riger und dessen Kinder im Ausland wohnen oder sich dort gewÃ¶hnlich aufhalten. Es ist dem TerritorialitÃ¤tsgrundsatz immanent, dass beitragsunabhÃ¤ngige Sozialleistungen nicht ins Ausland erbracht werden mÃ¼ssen, das heiÃt, wenn Betroffene den staatlich begrenzten FÃ¼rsorgebereich verlassen, und ein Vergleich zu Kindergeldberechtigten und/oder Kindern, die sich im Inland aufhalten, ist sowohl aus tatsÃ¤chlichen als auch aus rechtlichen GrÃ¼nden nicht zulÃ¤ssig. Ungleiches darf auch ungleich behandelt werden.

Zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit des TerritorialitÃ¤tsgrundsatzes bzw. etwaiger Ausnahmen hierzu und zu dem freien Gestaltungsrecht des Gesetzgebers fÃ¼r den Fall, dass vom erzielten Einkommen das fÃ¼r das Kind bestimmte Existenzminimum

nicht besteuert wird, wird verwiesen auf die Entscheidungen des BVerfG vom 29.05.1990 â□□ 1 BvL 20/84, 26/84, 4/86 und vom 02.08.1990 â□□ 1 BvR 1431, 86 in SozR 3-5870 Â§ 10 Nr.1 und Â§ 2 Nr.9, wei- terhin BVerfG vom 05.11.1986 â□□ 1 BvR 1108/86 in SozR 5870 Â§ 2 Nr.48, ferner die Urteile des BSG â□□ mit zahlreichen Hinweisen auf die weitere Rechtsprechung des BVerfG â□□ vom 26.10.1978 â□□ 8 RKg 5/77, 06.12.1978 â□□ 8 RKg 2/78, 22.01.1981, 10/8 B RKg 7/79, 17.12.1981 â□□ 10 RKg 4/81 und 12/81 in SozR 5870 Â§ 2 Nrn.11, 13, 21, 24 und 25 sowie vom 25.08.1986 â□□ 10 RKg 10/86.

Zugunsten des Klagebegehrens spricht letztlich auch nicht, dass der Gesetzgeber eine Ã□nderung des BKGG n.F. und des EStG n.F. mit Wirkung ab 01.01.2000 vorgenommen hat, wobei zunÃ¤chst nur eine Ã□nderung fÃ¼r die Zukunft, ab 01.01.2002, vorgesehen war, dann aber auf Bitte des PrÃ¤sidenten des Deutschen Bundestags bei vorausgehendem Beschluss des Petitionsausschusses in Angelegenheit einer Entwicklungshelferin dem Gesetz RÃ¼ckwirkung â□□ unter Verzicht auf den Ausgleich einer DoppelbegÃ¼nstigung beider Eltern fÃ¼r die Jahre 2000 und 2001 â□□ beigemessen worden ist (vgl. Bundestagsdrucksache 14/6160 S.14 ff.). Nach der ab 01.01.2000 geltenden Rechtslage (Art.36 SteuerÃ¤nderungsgesetz, BGBl.I 2001 S.3794 ff.) wurde der bisherige Vorrang der steuerrechtlichen LÃ¶sung zugunsten einer sozialrechtlichen LÃ¶sung durchbrochen und Â§ 2 Abs.4 BKGG n.F. abgeÃ¤ndert sowie Â§ 63 Abs.1 EStG durch einen neuen Satz 4 ergÃ¤nzt. Nunmehr ist der Elternteil ohne Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Inland, sofern er den Sondergruppen des Â§ 1 Abs.1 BKGG n.F. angehÃ¶rt, auch berechtigt zum Kindergeld fÃ¼r die sich im Ausland aufhaltenden Kinder, wenn zwar (nur) der andere Elternteil unbeschrÃ¤nkt steuerpflichtig ist, aber der erste Elternteil das Kind in seinen auslÃ¤ndischen Haushalt aufgenommen hat oder ihm Ã¼berwiegend Unterhalt leistet; dem anderen Elternteil steht dann weder das Kindergeld noch der Kinderfreibetrag nach dem EStG n.F. mehr zu.

Der Gesetzgeber sah es hier, nachdem zuerst die vorrangige steuerrechtliche LÃ¶sung ab 01.01.1996 galt, als eine bessere LÃ¶sung bei bestimmten Fallkonstellationen an, eine (reine) Sozialleistung zu gewÃ¤hren und die steuerrechtliche LÃ¶sung als subsidiÃ¤r zu behandeln. Damit ist aber keineswegs dargetan, dass die vorher geltende Regelung verfassungswidrig gewesen wÃ¤re. Wie bereits ausgefÃ¼hrt, lag der alten LÃ¶sung ein vom Gesetzgeber angenommener sachlicher Grund fÃ¼r eine Differenzierung zwischen Auslands- und Inlandsaufenthalt vor, so dass WillkÃ¼r ausgeschlossen ist. Art.3 GG lÃ¤sst im weiten Bereich des Ermessens mehrere rechtmÃ¤Ã□ige Wege zur Regelung eines Lebenssachverhalts offen, hierbei kann nicht zur BegrÃ¼ndung der Verfassungswidrigkeit die Frage geprÃ¼ft werden, ob der Gesetzgeber jeweils die beste oder zweckmÃ¤Ã□igste LÃ¶sung gefunden hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Die Berufung des KlÃ¤gers hatte keinen Erfolg, so dass ihm die Beklagte auÃ□ergerichtliche Kosten nicht zu erstatten hatte. Soweit Klage und Berufung wegen des zeitlichen Ablaufs und der GesetzesÃ¤nderung ab 01.01.2000 teilweise zu dem vom KlÃ¤ger erstrebten Ziel fÃ¼hrten, kann dies kostenrechtlich unbeachtet bleiben, weil dieser "Effekt" nicht auf einer rechtswidrigen Gesetzeshandhabung der Beklagten, das heiÃ□t auf einem

wegen verfassungswidriger Gesetzeslage rechtswidrigen Bescheid der Beklagten beruhte.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich. Eine grundsÃ¤tzliche Rechtsfrage erscheint dem Senat nicht gegeben, weil das Bundessozialgericht und das Bundesverfassungsgericht in zahlreichen Entscheidungen in Bezug auf Sozialleistungen allgemeinhin und auch hinsichtlich des Kindergelds GrundsÃ¤tze erarbeitet und dargelegt haben, die bei GewÃ¤hrung und Ausschluss von Leistungen zu beachten sind. Im Ãbrigen betrifft das jetzige Urteil nur mehr einen Anspruch auf Kindergeld fÃ¼r die Zeit vom 01.09.1997 bis 31.12.1999, und die diesbezÃ¼glichen rechtlichen Vorschriften sind auÃer Kraft, so dass ein allgemeines Interesse an der Erhaltung der Rechtseinheit und der FÃ¶rderung der Rechtsentwicklung nicht mehr besteht.

Erstellt am: 10.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024